

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1994/10/5 V43/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.1994

## **Index**

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8500 Straßen

### **Norm**

B-VG Art18 Abs2

Verordnung der Stadtvertretung Dornbirn vom 23.03.93 betreffend die Erklärung der Straße "Frauenfeld" zur Gemeindestraße

Vlbg StraßenG §9

Vlbg GdG 1985 §32

### **Leitsatz**

Aufhebung einer Verordnung betreffend die Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße wegen gesetzwidriger Kundmachung; Unzulässigkeit der Veränderung des Verordnungsbeschlusses im Zuge der Kundmachung; Kundmachung im Gemeindeblatt lediglich zur erhöhten Publizität

### **Rechtssatz**

Aufhebung der Verordnung der Stadtvertretung Dornbirn vom 23.03.93 betreffend die Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße wegen gesetzwidriger Kundmachung.

In der "Kundmachung" des Bürgermeisters vom 15.04.93 (angeschlagen an der Amtstafel vom 26.04. bis 10.05.93) wird der Wortlaut der gefaßten Beschlüsse der Stadtvertretung teils unvollständig, teils in geänderter Form wiedergegeben. Dies widerspricht dem Erfordernis, daß nur der "originale" Verordnungsbeschuß kundgemacht werden darf. Jede Änderung des Inhaltes des Verordnungsbeschlusses obliegt allein der zur Willensbildung zuständigen Behörde. Dies gilt grundsätzlich auch für die Berichtigung einer bereits erfolgten Kundmachung, außer für den Fall, daß - wie hier - die (technische) Kundmachung selbst vom Original des Verordnungsbeschlusses abweicht.

Die Verlautbarung im Amts- oder Gemeindeblatt soll nach der Absicht des Gesetzgebers lediglich der erhöhten Publizität dienen (vgl §32 Vlbg GdG) und bewirkt daher nicht das Inkrafttreten der Verordnung. Bei der "Kundmachung" des Beschlusses der Stadtvertretung vom 23.03.93 im Gemeindeblatt handelte es sich somit nicht um die das Inkrafttreten der Verordnung bewirkende Kundmachung.

### **Entscheidungstexte**

- V 43/93  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 05.10.1994 V 43/93

### **Schlagworte**

Straßenverwaltung, Widmung (einer Straße), Verordnung Kundmachung, Kundmachung Verordnung

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1994:V43.1993

### **Dokumentnummer**

JFR\_10058995\_93V00043\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>